

RS Lvwg 2015/8/13 LVwG-1-123/R15-2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.08.2015

Norm

BStMG 2002 §1 Abs1

BStMG 2002 §6

BStMG 2002 §7 Abs1

BStMG 2002 §20 Abs2

VStG §45 Abs1 Z4 idF 2013/I/033

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Nachdem die Maut für die betreffende Fahrt an die ASFINAG tatsächlich bezahlt wurde, es also zu keiner Verkürzung der Maut gekommen ist, weil lediglich das Kennzeichen falsch in die Go-Box des vom Beschwerdeführer gemieteten Wohnmobils vom Vermieter eingegeben worden war, ist der ASFINAG kein Schaden entstanden. Die Piepstöne der Go-Box haben eine ordnungsgemäße Abbuchung signalisiert und die Maut wurde auch vom Konto des Beschuldigten zugunsten der ASFINAG abgebucht, sodass diesem der Fehler beim eingegebenen Kennzeichen nicht ohne weiteres auffallen musste.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände blieb das Verschulden des Beschuldigten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurück.

Schlagworte

fahrleistungsabhängige Maut Go-Box falsches Kennzeichen gespeichert Maut abgebucht Ermahnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2015:LVwG.1.123.R15.2015

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at